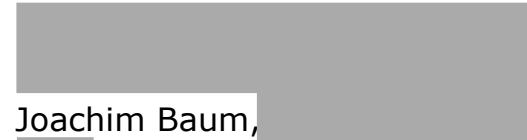


Leak6 - Ordnung durch Transparenz - **S. 1** v. 27 des Schreibens vom 12.09.19



Joachim Baum,

**Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

Datum: 12.09.2019



**Sachsensumpf am Lebendigen:**

Politisch motivierte Strafverfolgung Frank Engelens:



**Menschenrechtler in Psychiatrisierungsfahr!**



365 **Verfolgung aus politischen Gründen:**

Vorliegend geht es nicht um eine - wie von den Strafverfolgungsbehörden dargestellt - Straftat einfacher Kriminalität, sondern das Thema des Angeklagten ist eindeutig "politisch" zu verstehen. Seit Jahrzehnten mangelt es Deutschland bei der Aufarbeitung behördlichen und juristischen Unrechts. Der Unterzeichner adressiert den größten Mangel bei der fehlenden Strafverfolgung und -Ermittlung in eigentlich gebotenen Verdachtsfällen. Während schon die Gerichtskontrolle durch die Öffentlichkeit von Seiten der Richter - zur eigenen Annehmlichkeit - bis weit über die Schmerzgrenze der Vernunft hinaus erschwert wird, aber sich doch wenigstens noch in einigen Entscheidungstexten finden lässt, fand der Unterzeichner Gerichtsentscheidungen zur Öffentlichkeitskontrolle der Staatsanwaltschaft seit dem Lebach-Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72 überhaupt nicht mehr. Zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit schrieben die damaligen Richter noch (Rn. 76):

380 "Nicht zuletzt fällt das legitime demokratische **Bedürfnis nach Kontrolle** der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Staatsorgane und Behörden, der **Strafverfolgungsbehörden** und der Strafgerichte maßgebend ins Gewicht."

Seitdem herrscht eine sehr weitgehende richterliche Funkstille, was die Unterstützung der Presseorgane anbelangt, die auch im Bereich nicht erfolgreicher Ermittlungstätigkeit ihren Presseauftrag ernst nehmen wollen (§ 3 LPresseG.NRW):

390 "Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, daß sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt."

395 Strafverfolgung verbleibt also weitgehend im Dunkeln und die Strafverfol-  
gungsbehörden wissen dies auch. Anstatt Strafanzeigen nachzugehen,  
fühlen sie sich vollkommen frei, lieber diejenigen zu verfolgen, die sie stel-  
len. Aber nicht nur der hier vorliegend gegen den Angeschuldigten aufge-  
tretene Auswuchs dieser Art, der schon im Vorwort als KLAGEINVERSION  
geißelt wurde stellt ein Unterlassen der eigentlich gebotenen Strafver-  
folgung dar. Auch die Anzeigen des Jugendlichen, des Unterzeichners und  
vieler Unterstützer sind allesamt zu besorgen, nicht verfolgt zu werden.

400 Die Möglichkeiten der Klageerzwingung stecken HRRS, Ausgabe 1/2016  
(hrr-strafrecht.de) zufolge immer noch in den Kinderschuhen, eine Ermitt-  
lungserzwingung, die irgendwann auch zum Ende der (auch vorliegend  
geltend gemachten) unberechtigten Strafverfolgung als Tatbestand des §  
344 StGB führen könnte, ist vermutlich noch nicht einmal irgendwo ange-  
dacht. Jedenfalls erscheint der Rechtsstaat ausgesprochen ungeübt in der  
405 Selbstkontrolle jener Fälle, wo es drauf an kommt: wo er selbst in dem  
Zweifel steht, möglicherweise gar nicht mehr Rechtsstaat zu sein.

410 Strafverfolgung verbleibt natürlich am aller meisten dort im Dunkeln, wo  
Amtsträger oder ihnen nahe stehende Profiteure (z. B. Gutachter und Un-  
terbringungshäuser) betroffen sind. Hier hat der Rechtsstaat gleich ein  
doppeltes Problem: Nicht nur dass man ohnehin ungern Mitmenschen be-  
straft, noch viel mehr gilt hier: wenn die Verdächtigen eine durch eigene  
Ausbildungsinvestitionen getragene Funktion erfüllen, die durch eine ge-  
rechte Bestrafung ausfällt, würden auch diese Kosten der Allgemeinheit  
auf die Füße fallen!

415 Es gibt also viele Gründe, die es dem unkontrollierten Organen des  
Rechtsstaates neben dem allgemeinen Machtgefälle leicht machen, in eine  
- selbstredend geleugnete - Eigenkorruption zu verfallen. Und gegen die,  
die solches aufzudecken entschlossen sind, hält die Justiz gerne den für  
besondere Zwecke gehätschelten Notnagel der Psychiatrisierung bereit.

420 Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde am 30.08.2019 (**Anlage EN071**) gefragt, warum sie nicht einmal die Zahl der betroffenen Menschen und das für dieselben verbrauchte Budget statistisch bilanziert. Neben anderen geht auch der Angeschuldigte von einem 11-stelligen Budget für unzurechnungsfähig gefangen gehaltene Menschen aus. Aber Psychiatisierung ist nicht nur teuer (vollkommen unbeachtet immerhin in der **Größenordnung des Verteidigungshaushaltes**), sie tötet auch indem sie die statistische Lebenserwartung um Jahrzehnte verkürzt!

Die Amtsträger und die ihnen nahe stehenden Profiteure wännen sich vorliegend vor Strafverfolgung derart sicher, dass sie sich sogar mit Möglichkeiten der (in Deutschland ca. 800-fach vorkommenden) **Auslandsunterbringung von Kindern** auf ihren Webseiten brüsten. Als Hintergrundbeschreibung sei hier nur einmal beispielhaft eine am 21.05.2019 bemerkte Internetseite einer Jugendbetreuungsstelle erwähnt (**Anlage EN067**, technisch schlecht darstellbar). Sie hat eine Reihe Schaltflächen (hier abgeflacht dargestellt, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

440

Startseite	Unsere Angebote	Angebote Inland		
Niedersachsen	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg		
Bremen	Sachsen-Anhalt	Reise Projekt	Angebote Ausland	
Rumänien	Polen	Aktuelles	Links	Ansprechpartner
Kontakt	Anfahrt	Impressum	Datenschutz	

Auch heute noch zeigt sich jene "Firma", - in der auch der Schützling des Angeschuldigten Dave Möbius laut einer den Behörden bekannten Videobotschaft zu leiden hatte - mit dem gleichen Angebot (**Anlage EN068**); jedenfalls als Spezialist für Auslandseinsätze (**Anlage EN069**). Dabei heißt es doch in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG:

"Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden."

Ob deutsche Kinder, die sich in ausländischen Unterbringungen befinden ausgeliefert fühlen dürfen, können sie nicht einmal selbst hinterfragen. Für sie ist in der Regel ein Beistand, dem sie vertrauen können und der sie über ihre deutschen und europäischen Rechte aufklärt: nur sehr theoretisch erreichbar. Weiter ist der Weg für die internationale Rechtsdurchsetzung für solche Kinder übermäßig schwer, zumal sie außerdem dem unmittelbaren Schutzbereich des Grundgesetzes entzogen sind. Über Jahre hinweg werden sie ihrem Vaterland entfremdet, sie werden von der ihnen normalerweise zukommenden Sozialisation und einer hochwertigen Ausbildung abgeschnitten zuletzt ist ihre irgendwann fällige Eingliederung in Deutschland extrem erschwert oder unmöglich gemacht!

Mittlerweile greifen von öffentlich rechtlichen Medien ausgestrahlte Krimis diese Problematik immer mal wieder auf, doch unter Tausenden (fern-) sehenden / wissenden Staatsanwälten scheint sich keiner zu finden, der bereit ist, diese ca. 800 Fälle einmal der ihnen gebührenden strafrechtlichen Würdigung zuzuführen. Erst Präzedenzfälle wie der vorliegende drohen, dieses Thema überhaupt einmal auf das Trapez zu bringen.

Kurz vorausgeschickt sei das Absurdum, dass dem politischen Aufklärer Flucht- und Verdunkelungsgefahr untergejubelt werden soll. Der Ange-schuldigte war für den Jugendheim-Flüchtling Dave Möbius ein vertrauenswürdiger Beistand und wollte ihm bei der Durchsetzung seiner Rechte helfen. Dazu führte er mit den zuständigen Stellen eigeninitiativ einen an **Anlage EN059** bis **Anlage EN065** (umfassend [Anlage EN060](#), [Anlage EN061](#), [Anlage EN062](#), [Anlage EN063](#), [Anlage EN064](#)) ersichtlichen Dialog, den man im nachhinein nur als entglitten bezeichnen kann:

- Zunächst fragt das Landesamt Mittelsachsen am 25.10.2018 noch ganz unbedarft an (**Anlage EN059**): "Bitte teilen Sie mir Ihre aktuelle Lebenssituation und Ihre Vorstellungen von Ihrer Perspektive in den nächsten Tagen schriftlich mit",

doch als sich herausstellt, dass der Angeschuldigte

- die von ihm so genannte "private Fremdbetreuungs-Industrie" in ihren Grundfesten erschüttern will (05.12.2018, **Anlage EN060**) und
- zu den von ihm so genannten, untragbaren (weil kriminellen) "Firmen" in Wettbewerb treten will (05.12.2018, **Anlage EN060**),

480

erkennt der Rechtsstaat die Wahrheit nicht mehr und auch nicht die verkehrte Rolle in der er nunmehr selber steht.

- zumindest reagierte **S** die Referentin vom Jugendamt des SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ auf den Angeschuldigten mit seiner ungewöhnlichen gesellschaftlichen Rolle mit reichlich Misstrauen. Ihr Schreiben vom 17.12.2018 (**Anlage EN061**) kann sich - vielleicht unwissentlich (aber dennoch wissen könnend) - die vorliegend verkehrten Rollen nicht einmal vorstellen und

485

490

**bittet tatsächlich den Befreier,  
dem Befreiten die Freiheit zu geben**

(wörtlich): "Im Interesse des Jugendlichen möchte ich Sie daher dringend bitten, ihm die Freiheit zu geben."

- Frau **S** behauptete lapidar, "die von dem Jugendlichen angeblich auf Sie ausgestellte Vollmacht [sei] rechtsungültig", ohne dass sie auch nur eine Silbe darauf verwandte, ihre problematische Rechtsansicht zu begründen. Verständlich könnte es allenfalls sein, wenn das Amt über keine Vergleichsunterschrift zur Prüfung der Echtheit der Vollmacht (**Anlage EN064**) vorliegen hat. Die Problematik entstand aber insbesondere durch ihr Angst machendes Ver-

495

500

halten; immerhin lernte dieser Jugendliche als regelmäßig eingesperrter Mehrfachflüchtling den Rechtsstaat bislang nur allzu oft und am eigenen Leib von seiner verlogenen Seite her kennen.

- Konkret bot Frau S [REDACTED] u. a. nur zwei als schmal zu empfindende Zeitfenster zur persönlichen Abholung der Geburtsurkunde an (**Anlage EN062**). Auch dieses musste die Sorge wecken, dass man den Jugendlichen wieder aufgreifen und einsperren wolle; es wurde kundgegebener Weise als Nötigung (**Anlage EN063**) empfunden.
- Von Anfang bis Ende war es übrigens egal, dass der damals 16-Jährige schon seit über zwei Jahren hätte eigene Anträge stellen und Erklärungen abgeben dürfen, Vertrauens- und Vollmachtspersonen selbst auswählen dürfen und auch irgend wann in den Genuss der ihm durchgängig verwehrten VN-Kinderrechte hätte gelangen müssen. Die am 25.10.2019 (unwissend oder scheinheilig) angeforderte Erklärung über die Zukunftsvorstellungen des Jugendlichen war ja schon am 10.10.2019 abgegeben worden (**Anlage EN065**).

Und so fiel der Angeschuldigte aus - behaupteter Weise - illegitimen machtpolitischen Eigeninteressen der Vertreter des Rechtsstaates zum Opfer. Er durfte jedenfalls nicht für den Jugendlichen sprechen und ist nun von der illegalen Psychiatriesierung bedroht. Ersteres schlägt auch dem Unterzeichner entgegen: Auch er darf nicht den Angeschuldigten verteidigen und wird ohne jede Begründung rechtsfehlerhaft abgelehnt.

Eine effektive Qualitätskontrolle kann nur von außen erfolgen, denn dem am meisten kontrollbedürftigen, zweifelhaften Rechtsstaat wird der Blick auf sich selbst als erstes getrübt. Man muss ihm aber wehren, wo er beginnt korrupt zu werden! Dies zeigt sich z. B. auch am Maramures-Skandal (Rumänien) und der Presseerklärung der Kinder- und Jugendhilfe WILDFANG GmbH vom 01.09.2019. Erklärt wird (**Anlage EN070**),

530 • dass sich eine "Unterbringung im Auslandsprojekt lediglich auf Initiative deutscher Jugendämter entwickelt."

- "Im Verlauf der Ermittlungen wurden vier Jugendliche durch die rumänischen Behörden in Obhut genommen."

535 **Das ist das gleiche**, wie der Angeschuldigte mit einem Jugendlichen tat: Die Jugendlichen zu ihrem Schutz aus dem vom deutschen Rechtsstaat gewiesenen Weg herauszunehmen.

- "Zu diesen wird uns [der Wildfang GmbH] und der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland der Kontakt bisher verweigert. Auch wurde den Vertretern eines fallführenden deutschen Jugendamtes, die zur Klärung nach Rumänien angereist waren, keine Besuchserlaubnis erteilt."

540 **Das ist das gleiche** Misstrauen, dass der Angeschuldigte und sein Schützling gegen das Agieren des deutschen Rechtsstaates hegten.

Ein solches Misstrauen ist also keineswegs eine Wahnvorstellung. Vielmehr (BVerfG, Urteil vom 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06, Abs. 49)

545 "handelt der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig"

550 Dann darf er auch nicht ohne jede Rechtfertigung dem Jugendlichen seine Lebensperspektive verbauen, den Angeschuldigten als seine Vertrauensperson mundtot machen und dessen Wahlverteidiger seine erforderliche Genehmigung ohne jede Begründung versagen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass für Fragen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen das **Kindeswohl** vordringlich zu beachten ist. Allerdings beeinflusst der Staat (und insbesondere das Jugendamt) über die Gestaltung der Wege zur Beurteilung des Kindeswohles - Daten-



555 schutzrechtlich regelmäßig viel zu früh und für die Beteiligten viel zu un-  
durchsichtig - die am Ende herauskommenden Entscheidungen viel zu  
sehr. Aufgrund seiner im Vergleich zu den Beteiligten bestehenden Über-  
legenheit gelingt es ihm bereits als bloßer Mitwirkender nahezu immer, die  
Verfahren zu dominieren. Jugendamt und Gericht dürfen das Kindeswohl  
560 aber nicht aus ungesetzlichen Interessen heraus gestalten! Zwar obliegt  
die Verfahrenskontrolle regelmäßig Richtern, aber noch wichtiger ist, dass  
diese regelmäßig Berufenen selbst Regel-gemäß vorgehen!

Die vorliegende Konstellation: wenige Einzelpersonen vs. Staatsmacht  
kommt naturgemäß sehr selten vor, wohl aber im Haager Kindesentfüh-  
565 rungsübereinkommen. Aus dortigen Art. 13 sei zitiert:

"Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbe-  
hörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des  
Kindes anzuordnen, wenn die Person, ... die sich der Rückgabe des  
Kindes widersetzt, nachweist,

570 a) daß die ... Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die  
Person des Kindes zuzustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens  
oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, ... oder

b) daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körper-  
lichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das  
575 Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen,  
die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass  
sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und ei-  
ne Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, sei-  
580 ne Meinung zu berücksichtigen. ...

Ob für materiellrechtliche Erwägungen ein fiktiver Auslandsstaat gedacht werden muss, oder ein tatsächlicher Auslandsaufenthalt feststehen muss, damit diese Maßstäbe des Kindeswohls geeignet erscheinen, darf jedenfalls bezweifelt werden. Vorliegend machte der Jugendliche sein Widersetzen mithilfe von Videobotschaften und eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft und vor dem Deutschen Rechtsstaat Angst haben zu müssen - oder auch nur mit ansehen zu müssen, dass seine Unterstützer (Masch, Conrad, Engelen) für ihre Hilfe an ihm staatlich verfolgt wurden, ist allemal eine unzumutbare Lage.

leak6.wordpress.com